

EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

zwischen der

Taxflow GmbH

Firmenbuch: FN510791p

Ing.-Etzel-Straße 17

6020 Innsbruck

Österreich

- nachstehend Dienstleister genannt -

und

- nachstehend Auftraggeber genannt -

1. Gegenstand der Dienstleistung

1.1 Der Dienstleister erbringt für den Auftraggeber folgende Leistung:

Bereitstellung von Taxflow, einer Plattform für die Kommunikation zwischen Mandant & Kanzlei, sowie den Datenaustausch.

1.2 Von der Verarbeitung der Daten betroffen sind:

- Der Auftraggeber
- Der Mandant, für den der Auftraggeber die Daten zur Verarbeitung übermittelt
- Geschäftspartner des Mandanten, dessen Daten der Auftraggeber zur Verarbeitung übermittelt, sofern diese in den Buchungsdaten vorhanden sind

2. Dauer der Vereinbarung

2.1 Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit sofortiger gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Dienstleisters

3.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Dienstleister einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters eines schriftlichen Auftrages.

3.2 Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht.

3.3 Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Anlage ./1 zu entnehmen).

3.4 Der Dienstleister ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Dienstleister gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

3.5 Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

- 3.6 Der Dienstleister wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.
- 3.7 Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 3.8 Der Dienstleister ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Dienstleister die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- 3.9 Der Dienstleister hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.
- 3.10 Der Dienstleister verpflichtet sich, seine technisch-organisatorischen Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen und in angemessenem Umfang dem Stand der Technik anzupassen.
- 3.11 Sofern gesetzlich zulässig informiert der Dienstleister den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sich diese auf diesen Auftrag beziehen.
- 3.12 Der Dienstleister verpflichtet sich dazu, seine beauftragten Subunternehmer in angemessenen Zeitabständen und angemessenem Umfang darauf hin zu überprüfen, ob diese im Sinne der DSGVO als geeignete Dienstleister einzustufen sind.

4. Ort der Durchführung

- 4.1 Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Sub Auftragsverarbeiter

5.1 Der Dienstleister ist befugt folgendes Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen:

- **Riecken Webservice & Application GmbH**, Nussdorfer Straße 4/1/112, 1090 Wien, Österreich, Provider für das Hosting von Servern, Softwareimplementierung, Support
- **Mailjet SAS**, 13-13 bis Rue de l'Aubrac – 75012 Paris, Provider für das Versenden von E-Mails
- **GoCardless SAS**, 23 Avenue MacMahon, 75017 Paris, Frankreich Auftraggeber für Abwicklung von SEPA Lastschriften gegenüber Kunden
- **DATEV.at GmbH**, Strohgasse 14c, 1030 Wien, Österreich, Unterstützung in DATEV spezifischen Anwendungsfragen in Zusammenarbeit mit dem Kunden bzw. Kundenbeständen
- **DATEV eG**, Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg, Unterstützung in DATEV spezifischen Anwendungsfragen in Zusammenarbeit mit dem Kunden bzw. Kundenbeständen
- **Messagebird GmbH**, Neuer Wall 63-2 & 63-2, 20354 Hamburg, Deutschland, Anbieter für das Versenden von SMS
- **Pcvisit Software AG**, Manfred-von-Ardenne-Ring 20, 10999 Dresden, Deutschland, Fernwartungsdienstleister
- **Microsoft Corporation**, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052, USA, Office 365 (insbesondere Exchange Online)

Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies allenfalls vorweg untersagen kann. Der Dienstleister schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Dienstleister gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

6. Geheimhaltungsverpflichtung

- 6.1 Sämtliche Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten, die der Dienstleister vom Auftraggeber sowie seinen Bevollmächtigten oder sonstigen Personen (wie zB Steuerberatern oder Rechtsanwälten) zur Erfüllung der Dienstleistung erhält, werden vom Dienstleister streng vertraulich behandelt und geheim gehalten.
- 6.2 Der Dienstleister verpflichtet sich dazu, sich nur insoweit Kenntnis von Daten des Auftraggebers zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 6.3 Der Dienstleister erklärt, dass ihm die strafrechtlichen Folgen der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß §203 StGB (Deutschland), sowie dem §122 StGB (Österreich) bekannt sind.
- 6.4 Der Dienstleister ist dazu berechtigt, Dritte zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen. Diese dritten werden in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet

Anlage ./1 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

- Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu den Büroräumen, in denen ein Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme im Rechenzentrum besteht mit Schlüssel und Code gesichertes Türschloss. Zutritt nur durch Mitarbeiter, sowie Gesellschafter.
- Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch mehrere Sicherheitsebenen, Passwörter inkl. Strength Policy, Zwei Faktorenoauthifizierung, die an den Fingerabdruck gebunden ist, inkl. Security Policy, SSH Keys, für Zugriff auf Linux Maschinen, Zugriff auf Datenverarbeitende Systeme nur aus bereits vorgelagertem, gesichertem System möglich.
- Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten;
- Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).
- Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch Verschlüsselung, bei E-Mail via Digitale Signatur
- Eingabekontrolle: Protokollierung des Datenimports
- Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung
- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISOZertifizierung, ISMS), Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

Dieser Vertrag wurde durch den Dienstleister, Riecken Webservice & Application GmbH automatisch angenommen.

Dieser Vertrag wurde durch den Auftraggeber am 24.03.2026 10:58:47 im Browser auf der Registrierungsseite der Debitorcloud durch das Anhängen der Checkboxes für die AGB, Servicevereinbarung und Auftragsverarbeitungsvereinbarung, akzeptiert.